



Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

"Versorgungszentrum Riegelsberg" - FÖRDERRICHTLINIE VERFÜGUNGSMITTEL



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

• Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



1. VORBEMERKUNG

Die Ortsmitte Riegelsberg wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das BundLänder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" aufgenommen.

Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel in der Ortsmitte voranzubringen.

Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

Der Verfügungsfonds ist ein nachhaltiges und umsetzungsorientiertes Beratungs- und Finanzierungsinstrument zur Aufwertung der Ortsmitte. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" in der Ortsmitte Riegelsberg (kartografische Darstellung des Fördergebietes siehe Anlage 1) zulässig sind.

3. ZUWENDUNGSZWECK / ZIEL DES VERFÜGUNGSFONDS

Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung der Ortsmitte Riegelsberg unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Dabei kommen insbesondere auch Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung in Betracht, die über die allgemeinen Zuwendungsbestimmungen im Programm nicht förderfähig wären.

Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure sowie
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner.

4. FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig sind bauliche und nicht bauliche Maßnahmen, die zu einer Attraktivitätssteigerung der Ortsmitte Riegelsberg beitragen, z.B.

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der sonstigen Funktionen in der Ortsmitte Riegelsbergs,
- Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der Ortsmitte, des Wohnumfeldes und Aufwertung des Ortsbildes,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit sowie Integration und Aktivierung einzelner Bevölkerungsgruppen,

- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Ortsmitte,
- Maßnahmen zur Begleitung von Baustellen.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, nicht-investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen.

Die Maßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen, dürfen nicht dem öffentlichen und privaten Recht entgegenstehen und dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des teilsäumlichen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden oder solche, deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Folgende Maßnahmen können ferner nicht gefördert werden:

- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- unbefristete Maßnahmen sowie
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Versorgungszentrum Riegelsberg“ stehen.

5. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Der Verfügungsfonds wird mit den vom Ministerium für Inneres und Sport bewilligten Städtebaufördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes Saarland und der Gemeinde Riegelsberg. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds stellt ein Budget in Höhe von 20.000,00 Euro bereit. Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus öffentlichen Mitteln, jedoch maximal 10.000,00 Euro, und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

In Einzelfällen kann die Gemeinde den privaten Anteil zur Verfügung stellen (z.B. Anschubfinanzierung).

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

6. Zweckbindungsfrist

Für Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 1 Jahr. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Maßnahme für die Zeit der Zweckbindungsfrist entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Frist beginnt mit Abschluss der Maßnahme.

Bei Abweichungen vom Verwendungszweck innerhalb der Zweckbindungsfrist ist der Fördersatz der bewilligenden Stelle entsprechend anteilig zu erstatten.

7. VERWALTUNG DES VERFÜGUNGSFONDS

Die Lenkungsgruppe entscheidet und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Zur Entscheidung über die Mittelfreigabe genügt eine einfache Mehrheit.

Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertretern aus Handel und Gewerbe, Hauseigentümern, dem Ortsvorsteher Riegelsberg, Vertretern der Gemeindeverwaltung und Politik, dem Zentrumsmanager sowie aus weiteren privaten Akteuren zusammen, wobei die privaten Vertreter einen Querschnitt der Interessen aller Akteure in der Ortsmitte abbilden sollen.

Die Lenkungsgruppe besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern die sich folgendermaßen zusammensetzt: (Stand: April 2017)

- 3 Vertreter für die im Zentrum agierenden Verbänden und Vereinen
- 3 Vertreter für die Gewerbetreibenden
- 2 Vertreter für die Dienstleister und Ärzte
- 6 Vertreter für die Anwohner
- 1 Vertreter für die Grundstücks- und Immobilieneigentümer
- sowie 7 Ratsmitgliedern und
- dem Ortsvorsteher sowie
- dem nicht stimmberechtigten Zentrumsmanager

Die Aufgaben der Lenkungsgruppe sind:

- gemeinsame Beratung zu den Projektanträgen und
- Entscheidung über die Vergabe der Mittel anhand der eingereichten Unterlagen.

Die Lenkungsgruppe kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

8. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragstellerin bzw. Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet juristische und natürliche Personen sein.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an den Zentrumsmanager zu richten.

Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller,
- Beschreibung der Maßnahme,

- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung und
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zugestimmt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

9. BEWILLIGUNG UND MITTELVERWENDUNG

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien bestätigt werden.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises.

Für den Nachweis der entstandenen Kosten gilt:

- Die Kosten sind über Originalrechnungen nachzuweisen.
- Der Zuwendungsempfänger legt einen Bericht über die einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten zur Evaluierung in Form eines Verwendungsnachweises vor.
- Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den Zentrumsmanager zu senden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Entspricht die Ausführung nicht den Zustimmungsvoraussetzungen, behält sich die Lenkungsgruppe die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.

10. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Förderrichtlinie ist nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat Riegelsberg am 24.03.2014 und nach Veröffentlichung in Kraft getreten, wird hiermit fortgeschrieben und endet mit Auslaufen des Förderprogramms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren".

Riegelsberg, den xx.xx.2017

Der Bürgermeister